

Förderrichtlinie der Gemeinde
Großenkneten für
Modernisierungs- und
Instandhaltungsmaßnahmen im
Sanierungsgebiet „Ahlhorn –
Wildeshauser Straße“

Das hat sich geändert

- Private Freiflächen sind zukünftig grundsätzlich nur noch im Rahmen einer Modernisierungs- oder Instandsetzungsmaßnahme förderfähig
 - Nur in Einzelfällen sind solche Maßnahmen auch gesondert förderfähig § 6 Abs. 9, dann allerdings nur über eine Pauschalförderung
- Die Förderung bei Eigenleistung beschränkt sich nicht mehr auf einen Stundenlohn von 10 € sondern nunmehr 12 €

- Wenn man sich ab 100.000 € für eine Gesamtertragsberechnung entscheidet, werden Pauschal 10 % der Förderung abgezogen, da man bislang die Instandsetzungsarbeiten unterlassen hat
- Förderung nur noch einmal für ein Gebäude; Einreichung eines Gesamtpakets, das aber in mehrere Bauabschnitte unterteilt werden kann (innerhalb von drei Jahren müssen aber alle Bauabschnitte fertig sein)
- Einzelfallbezogene Pauschale von 30 %, höchstens 35.000 € und Anpassung an den Baupreisindex
- Ab 100.000 € kann Höhe des Kostenerstattungsbeitrages auf Grundlage einer Gesamtertragsrechnung ermittelt werden
- Unterschiedliche Förderfähige Maßnahmen für Freianlagen (z. B. wasserdurchlässige PKW Stellplätze)

- Je Gewerk ist nachzuweisen, dass drei Angebote angefragt wurden
- Nettomiete muss jetzt 10 Jahre auf Vergleichsmietniveau bleiben (vorher: 3 Jahre)